

Landtag

12. Sitzung vom 12. Dezember 1974

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka und Zweiter Präsident Schweda.

Schriftführer: Die Abg. Schemer, Wiesinger und Ascherl sowie die Abg. Ing. Kreiner und Ing. Neunteufel.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. StR. Dr. Goller, Pöder und Rautner sind entschuldigt.

Berichtersteller:

Amtsfr. StR. Univ.-Prof. Dr. Stacher

2. (Pr.Z. 3638, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 18 enthaltene Entwurf des Gesetzes wird mit den nachstehenden zwei Änderungen sowie unter Berücksichtigung des Abänderungsantrags der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer zu Artikel I, Z. 33, betreffend § 33 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs, in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. Zu Punkt 4.

Im § 2a lit. b sind an Stelle des Wortes „Zahnheilkunde“ die Worte „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ zu setzen.

2. Zu Punkt 38.

§ 37 (3) hat zu lauten:

„(3) Besteht zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger kein Vertrag (§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2), sind bis zur Entscheidung der Schiedskommission die zuletzt geltenden Pflegegebührenersätze als Vorauszahlungen auf die von der Schiedskommission festzusetzenden Pflegegebührenersätze zu leisten. Ebenso sind die Bestimmungen des zuletzt geltenden Vertrags über die Verrechnung und Zahlung auf die Vorauszahlungen sinngemäß anzuwenden. Im Falle des Verzugs von Vorauszahlungen sind Verzugszinsen in der Höhe der im § 63 Abs. 2 ASVG vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.“
Der bisherige Abs. 3 des Entwurfs ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

(Pr.Z. L 11 A/74.) Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer.

Im Artikel I Z. 33 hat der Abs. 2 des § 33 zu lauten:

„In der Sonderklasse (Abs. 1 lit. a) ist zum Ausgleich für die Ausstattung und besondere Lage der Räume eine Anstaltsgebühr zu berechnen, die in Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr festzusetzen ist.“

(Redner: Die Abg. Otto Krenn, Dr. Maria Flemming, Johanna Dohnal, StR. Lehner, Dr. Zeman und Franziska Fast.)

Folgende Abänderungsanträge werden abgelehnt:

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 1 hat § 1 Abs. 3 Z. 7 zu lauten:

7. selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen), das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der ärztlichen Untersuchung oder Behandlung nicht bett-

lägeriger Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine 10 nicht übersteigende Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen tagsüber in der Zeit von 7 bis 19 Uhr unentbehrlich ist.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Artikel I Ziffer 7 hat zu lauten:

§ 8 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die einzelnen Abteilungen und Pflegegruppen sind hinsichtlich ihrer Bettenanzahl unter Berücksichtigung des Fachs und des Fortschritts der Medizin in einer überschaubaren Größe zu halten.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 8 hat § 8a Abs. 1 zu lauten:

(1) Der ärztliche Leiter (§ 9 Abs. 3), der Verwalter (§ 13 Abs. 1) und der Leiter des Pflegedienstes (§ 13a Abs. 1) haben allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen. Die diesen Führungskräften nach den § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und § 13a Abs. 1 jeweils zukommenden Aufgaben dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 29 hat § 31 Abs. 1 lit. c zu lauten:

c) über ärztliche Zuweisung zur Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen, die außerhalb der Anstalt nicht zur Verfügung stehen.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 29 hat der Abs. 2 des § 31 zu lauten:

(2) Ferner steht den im Abs. 1 genannten Krankenanstalten das Recht zu, Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die Landesregierung über Ersuchen der Ärztekammer den entsprechenden Auftrag erteilt. Die Aufnahme dieser Tätigkeit ist der Landesregierung anzuzeigen.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 33 hat § 33 Abs. 1 lit. a zu lauten:

a) die weiteren Entgelte in der Sonderklasse (Anstaltsgebühr und, falls sich der Patient den behandelnden Arzt selbst aussucht, ein ärztliches Sonderhonorar);

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 33 hat der erste Satz des § 33 Abs. 3 zu lauten:

Die Abteilungs- oder Institutsvorstände sind berechtigt, von Patienten der Sonderklasse, sofern diese sich den behandelnden Arzt selbst aussuchen, ein mit ihnen zu vereinbarendes Honorar zu verlangen, welches

von der Ärztekammer zu erstellende Höchstsätze, die von der Landesregierung zu genehmigen sind, nicht übersteigen darf.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 34 hat im § 34 Abs. 3 der letzte Satz zu lauten:

Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung, welche jeweils zwei unabhängige Wirtschaftsexperten, die von der Kammer der Gewerblichen Wirtschaft für Wien als Interessensvertretung namhaft zu machen sind, beizuziehen hat.

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn, Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 36 hat der erste Satz des § 35 Abs. 1 lit. a zu lauten:

Ein gemäß § 145 ASVG (§ 20 Abs. 2 dieses Gesetzes) eingewiesener Pfleger ist in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen; er kann jedoch auf seinen Wunsch auch in die Sonderklasse (§ 21) aufgenommen werden, ist jedoch vorbehaltlich einer anderen Bestimmung in dem zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Rechtsträger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, die allfälligen Sondergebühren der Sonderklasse (§ 33 Abs. 1) aus eigenem zu tragen.

Abänderungsantrag der Abg. Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel, StR. Lehner und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, ist der Abs. 4 des § 8 ersatzlos zu streichen.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, sind dem Abs. 1 des § 8 a folgende Sätze anzufügen:

Hiedurch darf die Letztverantwortlichkeit des ärztlichen Leiters beziehungsweise der ärztlichen Leiter der Fachabteilungen in medizinischen Belangen nicht berührt werden. Weiters ist eine angemessene Mitwirkung des jeweiligen Personals an den Entscheidungen des ärztlichen Leiters, des Verwalters und des Leiters des Pflegedienstes sicherzustellen.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, ist im § 13 Abs. 1 zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

Der verantwortliche Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten hat zumindest den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Reifeprüfung oder dieser gleichwertigen Prüfung einer höheren Lehranstalt zu erbringen, es sei denn, daß er bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Funktion ausübt.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, ist im § 13 a Abs. 1 nach dem ersten Satz ein weiterer Satz einzufügen, der wie folgt zu lauten hat:

Dieser hat den Nachweis des erfolgten Abschlusses eines Sonderausbildungskurses zur

Heranbildung von leitenden Krankenpflegepersonen zu erbringen; es sei denn, daß er bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Funktion ausübt.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, hat im § 19 Abs. 2 die Formulierung

für je 250.000 bis 500.000 Bewohner durch für je 250.000 bis 300.000 Bewohner ersetzt zu werden.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Der Abs. 2 des § 31 hat zu entfallen. Die Absätze 3 und 4 erhalten dadurch die Bezeichnung (2) und (3).

Der zweite Satz des Abs. 3 (früher Abs. 4) hat zu lauten:

Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn keine gesetzlich begründeten Bedenken bestehen, der Bedarf gegeben ist und durch den Betrieb eines Anstaltsambulatoriums die Betreuung der anstaltspflegebedürftigen Personen nicht beeinträchtigt wird.

Abänderungsantrag der Abg. StR. Lehner, Dr. Marilies Flemming, Gertrude Härtel und Traindl:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes, ist im § 33 Abs. 3 der erste Satz wie folgt zu ergänzen und ein weiterer Satz einzufügen:

, das den von der zuständigen Ärztekammer beschlossenen Tarif nicht überschreiten darf. Dieser Tarif hat unter Mitwirkung der Träger der Privaten Krankenversicherungen (Zuschußkassen) erstellt zu werden.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Mayr

3. (Pr.Z. 4004, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 19 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz geändert wird, wird mit folgender Änderung in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

Der § 14 hat zu lauten:

Sätze der Ortstaxe

§ 14. Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

a) bis zu 50 S	2 S
b) über 50 S bis zu 100 S	3 S
c) über 100 S bis zu 150 S	4 S
d) über 150 S bis zu 300 S	6 S
e) über 300 S bis zu 400 S	8 S
f) über 400 S bis zu 500 S	9 S
g) über 500 S bis zu 600 S	10 S
h) über 600 S bis zu 700 S	12 S
i) über 700 S bis zu 800 S	13 S
j) über 800 S bis zu 900 S	14 S
k) über 900 S bis zu 1000 S	15 S
l) über 1000 S	18 S

4. Präsident Schweda dankt namens der Präsidenten des Landtages der mit Landesproblemen befaßten Beamtenschaft, den Mitgliedern der Landesregierung, den Mitgliedern des Bundesrats und den Abgeordneten zum Wiener Landtag für die harmonische und teilnehmende Zusammenarbeit im Interesse des Landes Wien und wünscht allen Genannten sowie ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 1975.

(Schluß um 12.05 Uhr.)

2 Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Erster Präsident